

# **Studienordnung und Curriculum für die strukturierte Weiterbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und -psychoanalyse für Ärzte**

## **1. Grundlage & Organisation der Weiterbildung**

Die Weiterbildung findet auf der Grundlage der Weiterbildungsverordnung zum Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (strukturierte Weiterbildung im speziellen Psychotherapie Teil) der Sächsischen Landesärztekammer statt. Die Weiterbildung erfolgt in Teilzeitform begleitend zur Facharztweiterbildung in einer von der Sächsischen Landesärztekammer für die Weiterbildung anerkannten Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie (bzw. im Fremdjahr) und dauert mindestens vier Jahre. Sie erfolgt kontinuierlich anhand des obligatorischen Curriculums des Weiterbildungsinstituts und in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Die theoretischen Lehrveranstaltungen finden überwiegend in den Abendstunden oder in Wochenendblöcken statt und folgen in ihrem curriculären Rhythmus den Semestereinteilungen der Universitäten.

**2. Gegenstand der strukturierten Weiterbildung** sind der Erwerb von psychoanalytischen Kenntnissen und von psychoanalytisch orientierten Therapieansätzen, speziell der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen.

### Weiterbildungsbestandteile

1. Theoretische Lehrveranstaltungen	120 Stunden	(siehe Punkt 5)
2. Selbsterfahrung/ Lehranalyse	150 Stunden	(siehe Punkt 6)
3. Praktische Tätigkeit	240 Stunden	(siehe Punkt 8)
4. Praktische Ausbildung	60 Stunden	(siehe Punkt 8)
5. Balintgruppe	35 Doppelstunden	(siehe Punkt 8)

## **3. Zulassungsbedingungen**

3.1 Approbation als Arzt, in der Regel sollte die Weiterbildung während der Facharztweiterbildung in Kinder- und Jugendpsychotherapie inklusive der Fremdjahre Psychiatrie und/oder Pädiatrie erfolgen.

3.2 Anträge auf Zulassung zur Weiterbildung sind unter Verwendung der Bewerbungsunterlagen an die Geschäftsstelle des Instituts zu stellen. Der Bewerber wählt sich aus der Institutsliste der in Frage kommenden Lehrtherapeuten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie zwei Interviewer für die Zulassungsinterviews aus. Auf der Grundlage der formalen Voraussetzungen und der Ergebnisse der Interviews entscheidet dann der Ausbildungsausschuss über die Aufnahme des Bewerbers.

3.3 Das Ergebnis des Beschlusses wird dem Bewerber vom Ausbildungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Ablehnungsbescheide können auf Wunsch mit dem Leiter des Ausbildungsausschusses besprochen werden.

## **4. Ausbildungsverhältnis**

### 4.1 Beginn der Weiterbildung

Voraussetzung für den Beginn der Weiterbildung ist die schriftlich bestätigte Zulassung und die Zusendung des Ausbildungsvertrages.

### 4.2 Aufgaben des Instituts

- die durchzuführenden Therapiestunden können entweder im Rahmen der Ausbildungsambulanz des
- Durchführung der Weiterbildung entsprechend der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung;
- Institutes oder an der jeweiligen Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie durchgeführt werden.

#### 4.3 Aufgaben der Ausbildungsteilnehmer und Kandidaten

- Anerkennung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit Beginn der Ausbildung;
- Anerkennung der Berufsordnung;
- Zusicherung, keine eigenständige Behandlungen im auszubildenden Verfahren ohne Genehmigung des Ausbildungsausschusses und ohne Supervision bis zum Abschluss der Ausbildung durchzuführen;
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit Beginn von Patienteninterviews;
- Einhaltung der Schweigepflicht;
- Handlungsweisungen der SupervisorInnen zu befolgen

#### 4.4 Unterbrechung der Ausbildung

Analog zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) § 6 können Unterbrechungen der Ausbildung durch Krankheit oder Schwangerschaft bis höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr möglich sein (maximal 20 Wochen). Der zuständige Ausschuss des SPP kann auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte (u.a. Erziehungszeit, Notwendigkeit der Pflege von Angehörigen, Tod eines Angehörigen) vorliegt und das Erreichen des Ausbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Der maximale Umfang dieser Unterbrechung darf 12 Monate nicht überschreiten. Bei längerer Unterbrechung wird eine vorzeitige Beendigung der Ausbildung empfohlen. Die bereits wahrgenommenen Theorie-Veranstaltungen können vom Ausbildungsleiter des KJP-Ausschusses schriftlich bestätigt werden; die Selbsterfahrung wird vom Lehrtherapeuten bescheinigt. Bei dem Wunsch der Fortsetzung der Ausbildung ist ein erneuter Antrag mit Einreichen der bereits absolvierten Stunden beim KJP-Ausschuss notwendig. In diesem Forum wird im Einzelfall über die Notwendigkeit der Anzahl der Vorgespräche und Anerkennung der bereits absolvierten Stunden entschieden.

#### 4.5 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis endet mit der Abschlussprüfung. Ausbildungsteilnehmer können schriftlich das Ausbildungsverhältnis auflösen. Das Institut kann auch aus gewichtigen Gründen (Verstoß gegen die Ausbildungsordnung, Bedenken hinsichtlich der Eignung) das Ausbildungsverhältnis ebenfalls schriftlich auflösen.

### **5. Theoretische Lehrveranstaltungen**

In Lehrveranstaltungen und Praktika werden dem Ausbildungsteilnehmer die Grundlagen und Besonderheiten der tiefenpsychologisch begründeten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vermittelt. Diese Veranstaltungen setzen sich zusammen aus Theorie-Seminaren (Grundkenntnisse, vertiefte Theorie), Erstinterviewseminare, Ambulanz-Einführungseminar, Technisch-Kasuistische Seminare und Wahlseminare/vorträge/Selbststudium, die sich auf mehrere Jahre verteilen und insgesamt mindestens 120 Stunden umfassen. Im Veranstaltungsprogramm sind diese Veranstaltungen mit (K) gekennzeichnet.

### **6. Selbsterfahrung:**

Die Einzel- oder Gruppentherapie vermittelt die notwendige Selbsterfahrung in der psychoanalytischen Grundmethode. Erforderlich sind mindestens 150 Stunden psychoanalytisch oder tiefenpsychologisch fundierte Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung bei einem vom SPP anerkannten Psychoanalytiker/ Psychotherapeuten (Vergütung erfolgt direkt beim Therapeuten). Alternativ kann die Selbsterfahrung nach Absprache mit dem Ausbildungsleiter bei einem vom DGPT anerkannten Lehranalytiker durchgeführt werden oder bei Gruppenselbsterfahrung bei einem vom D3G anerkannten Gruppenlehranalytiker.

### **7. Zwischenprüfung (Vorkolloquium)**

Das Bestehen des Vorkolloquiums ist Voraussetzung für die Zulassung zur eigenständigen Patientenbehandlung unter Supervision.

### 7.1 Voraussetzungen für die Anmeldung zum Vorkolloquium

Festgestellt werden soll der Erwerb des bisher erworbenen Wissens und die Befähigung zur klinisch-therapeutischen Arbeit. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird vom Teilnehmer gegenüber dem Ausbildungsausschuss nachgewiesen. Voraussetzungen sind:

- Abschluss des in der Regel ersten Weiterbildungsjahres;
- mindestens 30 Stunden Selbsterfahrung;
- regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und -psychoanalyse;
- regelmäßige Teilnahme an Erstinterviewseminaren (mindestens 30 Stunden);
- mindestens 5 supervidierte, dokumentierte und schriftlich ausgearbeitete Erstinterviews.

### 7.2 Zulassung

Die Anmeldung zum Vorkolloquium erfolgt schriftlich an den Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses im Fachbereich. Die Voraussetzungen sind vollständig nachzuweisen. Danach entscheidet der Ausbildungsausschuss mit einfacher Mehrheit über die Zulassung des Ausbildungsteilnehmers.

### 7.3 Inhalt

Im Vorkolloquium werden die in Vorlesungen, Seminaren und Übungen vermittelten Inhalte des theoretischen Lehrprogramms und die Befähigung zur praktischen Arbeit mit Patienten ausgehend von der Darstellung eines selbst durchgeführten Erstinterviews geprüft. Bei der Wahl des Erstinterviews oder der Wahl der Prüfer ist darauf zu achten, dass der Supervisor des jeweiligen Erstinterviews nicht auch einer der Prüfer ist.

### 7.4 Prüfungsverfahren

Nach der Zulassung wird in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsausschuss ein Prüfungsausschuss aus mindestens zwei Lehrtherapeuten des Fachbereichs zusammengestellt. Über das Vorkolloquium wird ein Protokoll angefertigt und von den Prüfern unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis wird dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt und erläutert. Das bestandene Vorkolloquium wird dem Kandidaten außerdem schriftlich bestätigt.

## **8. Praktische Tätigkeit & praktische Ausbildung**

### 8.1 Zulassung zur praktischen Ausbildung

Die praktische Therapieweiterbildung beginnt nach der Zwischenprüfung (Vorkolloquium). Mit bestandener Zwischenprüfung erkennt der Ausbildungsausschuss dem Ausbildungsteilnehmer den Status eines zur Kontrolltherapie (eigenständige Therapie unter Supervision) zugelassenen Ausbildungskandidaten zu.

### 8.2 Inhalt der praktischen Ausbildung

Inhalt der praktischen Ausbildung ist die tiefenpsychologisch fundierte Patientenbehandlung von Kindern und Jugendlichen unter Supervision durch dazu ermächtigte Mitglieder des Fachbereiches des Instituts. Für die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie sind mindestens 240 Behandlungsstunden ohne Probatorik (mindestens verteilt auf 4 Behandlungsfälle) unter Supervision erforderlich. Die Behandlungen sollen sich zwischen Lang- und Kurzzeitbehandlungen (KZT 20 Behandlungsstunden inclusive begleitende Elterngespräche; LZT ab mind. 50 Behandlungsstunden inclusive begleitende Elterngespräche) sowie Kinderbehandlungen und der Behandlung jugendlicher Patienten ausgeglichen verteilen sowie möglichst Erfahrungen mit Kindern/Jugendlichen beiderlei Geschlechtes beinhalten, um ausreichend breite Behandlungserfahrungen in allen Altersstufen zu sammeln. Die Eltern sind in angemessener Weise in die Behandlung einzubeziehen. Von den geforderten 240 Behandlungsstunden dürfen maximal 40 Stunden für begleitende Elterngespräche genutzt werden.

Für die geforderten 200 Behandlungsstunden kann eine Eltern-Säugling/Kleinkind-Psychotherapie als KZT (25 Stunden) angerechnet werden, vorausgesetzt die Supervision wird von einem für diesen Bereich ausgebildeten Supervisor übernommen.

Die Zuweisung der Patienten erfolgt in der Regel im Rahmen der Ermächtigung der Institutsambulanz oder durch die Ambulanz der mit dem Institut kooperierenden Klinik.

Vor Beginn der Probatorik wird ein Supervisor gewählt, bei dem bis zur Antragstellung mindestens zwei Supervisionen zur Auswertung des Erstinterviews, Abklärung der Indikationsstellung und des Bericht für die Antragstellung erfolgen. Die Supervisionen der Behandlungen (Therapiesitzungen sowie begleitende Elterngespräche) sind jede 4. Stunde durchzuführen und müssen mindestens 60 Stunden umfassen. Das Erstinterview wird spätestens nach dem letzten Vorgespräch und vor Beginn der Behandlung verschriftlicht und zeitnah dem Supervisor vorgelegt.

Insgesamt sollen an der Ausbildung mindestens 2 Supervisoren des Fachbereiches oder Supervisoren eines vom SPP anerkannten auswärtigen Instituts beteiligt sein. Auf diese Supervisoren sind die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen. Die Supervisoren dürfen nicht gleichzeitig die Selbsterfahrung/Lehranalyse des Kandidaten durchführen. Supervisionen können auch in Gruppen erfolgen.

Von den 4 Behandlungen sind anonymisierte schriftliche Falldarstellungen unter Berücksichtigung von Diagnostik, Indikationsstellung, Verlauf und Ergebnisevaluation anzufertigen und dem Ausbildungsausschuss vorzulegen. Davon werden zwei Prüfungsfälle (Behandlung eines Kind und eines Jugendlichen; KZT und LZT) ausgewählt, für die eine schriftliche Bewertung durch den jeweiligen Supervisor dem Ausbildungsausschuss vorzulegen sind.

### 8.3.

#### Technisch-Kasuistische Seminare

Mit Beginn der Patientenbehandlung erfolgt die kontinuierliche Teilnahme an den technisch-kausuistischen Seminaren. Die Seminare dienen dem Erwerb der Fähigkeit, die Behandlung von Patienten unter Beachtung psychodynamischer Theorie und Behandlungspraxis der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie durchzuführen.

Jeder Kandidat sollte einmal im Semester einen Fall im TK-Seminar vorstellen. Empfohlen wird die kontinuierliche Teilnahme bis zum Ende der Ausbildung. Es ist möglich, die Teilnahme an maximal 3 KJP-Abschlussprüfungen als TK Seminar anrechnen zu lassen.

### 8.4. Balintgruppe

35 Doppelstunden Balintgruppe sind erforderlich; Die Teilnahme an einer Balintgruppe ( bei einem vom SPP anerkannten Balintgruppenleiter) muss vom Ausbildungsteilnehmer selbst organisiert werden. Die Vergütung erfolgt direkt beim Balintgruppenleiter. Die Teilnahme an einer Balintgruppe ist nicht an die Zwischenprüfung gebunden.

### 9. Dokumentationspflicht:

Die während der Weiterbildung durchgeführten supervidierten Behandlungen sind regelmäßig zu dokumentieren. Die schriftlichen Aufzeichnungen aus den Behandlungsstunden dienen auch als Grundlage für die Supervision. Außerdem wird die Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren und Vorträgen durch den Ausbildungsteilnehmers in einem Studienhefter dokumentiert.

## **10. Institutsprüfung:**

Die Weiterbildung kann abgeschlossen werden, sobald alle in der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer angeführten Weiterbildungsinhalte durchgeführt worden sind.

### 10.1 Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung

- Nachweis über die Teilnahme an den geforderten theoretischen Lehrveranstaltungen;
- Nachweis über die Selbsterfahrung;

- 10 schriftliche und supervidierte Erstinterviews;
- Nachweis über mindestens 240 Stunden - i.d.R. vier - Patientenbehandlungen;
- Nachweis von mindestens 60 Stunden Supervision;
- Vier Fallberichte (die Behandlungen sollten möglichst gleich verteilt sein auf Kinder und Jugendliche);
- Dokumentation der Ausbildungsbestandteile im Studienbuch.

## 10.2 Zulassung

Wenn alle Voraussetzungen für den Abschluss der Weiterbildung erfüllt sind, reicht der Ausbildungsteilnehmer seine Unterlagen beim Ausbildungsausschuss des Fachbereiches ein. Dieser prüft die Vollständigkeit der Nachweise. Für alle Ausbildungsfälle des Kandidaten werden vom Supervisor ausführliche Supervisionsberichte erstellt, die im Ausbildungsausschuss besprochen und ausgewertet werden. Nur bei Vollständigkeit der Nachweise und einem positiven Votum des Ausbildungsausschuss auf Grundlage aller Supervisionsberichte kann ein Kandidat zur Prüfung zugelassen werden.

Zwei der vorgelegten Fallberichte (tiefenpsychologisch fundierte Behandlung eines Kind und eines Jugendlichen inklusive Elternarbeit; möglichst KZT und LZT) werden vom Kandidaten ausgewählt und für die Prüfung eingereicht (je ein Fall für die Instituts- und ggf. für die Staatsprüfung). Über die Eignung dieser Fälle sowie die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Ausbildungsausschuss mit einfacher Mehrheit.

## 10.3 Inhalt

In dem Abschlusskolloquium stellt der Ausbildungsteilnehmer der Prüfungskommission einen Behandlungsfall (inklusive Elternarbeit). Anhand der Falldarstellung werden klinische und theoretische Kenntnisse des Ausbildungsteilnehmers geprüft. Neben der fallbezogenen Diskussion können Fragen aus dem Gesamtgebiet der tiefenpsychologisch begründeten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und der allgemeinen wissenschaftlichen Psychotherapie gemäß dem theoretischen Lehrprogramm gestellt werden.

## 10.4 Prüfungsverfahren

Nach der Zulassung eines Ausbildungsteilnehmers werden vom Ausbildungsausschuss mindestens zwei Supervisoren des Fachbereiches Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie für die Prüfungskommission benannt. Der Prüfungstermin wird dem Ausbildungsteilnehmer schriftlich mitgeteilt; die Prüfung erfolgt institutsöffentlich. Die Beurteilung des Kandidaten erfolgt aufgrund einfacher Mehrheit der Prüfungskommission. Das Ergebnis wird dem Kandidaten nach der Prüfung mitgeteilt. Eine nicht bestandene Prüfung kann nach erneutem Antrag an den Ausbildungsausschuss wiederholt werden.

Der Kandidat erhält nach bestandenem Abschlusskolloquium eine schriftliche Bestätigung zu Händen seines für die Weiterbildung verantwortlichen Facharztes für Kinder- und Jugendpsychotherapie. Diese stellt die Grundlage für die Erstellung des für die Facharztprüfung vorzulegenden Bestätigungsprotokolls über die strukturierte Weiterbildung im speziellen Psychotherapie-Teil der Facharzt Ausbildung für Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und –psychotherapie dar.